

RS OGH 1962/7/3 8Ob206/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1962

Norm

ABGB §1090 Ia

ABGB §1091

ABGB §1120

Rechtssatz

Mit der Auflösung des Pachtverhältnisses enden die aus einem vom Pächter mit einem Dritten abgeschlossenen Bestandvertrag über eine Wohnung fließenden Bestandrechte des Dritten jedenfalls solange nicht, als der Pächter und Unterbestandgeber die Liegenschaft faktisch benützt. Denn die Wirksamkeit eines Bestandvertrages ist vom Rechte des Bestandgebers unabhängig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 206/62
Entscheidungstext OGH 03.07.1962 8 Ob 206/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0024949

Dokumentnummer

JJR_19620703_OGH0002_0080OB00206_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at